

Anlagereglement

Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen
Kirchgemeinden des Kantons Zürich

(Stiftung)

Inkrafttreten: 31. Dezember 2023

Pensionskasse für Angestellte
der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

1. Ziel und Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, im Sinne von Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und gestützt auf die Urkunde vom 27. November 2014, das nachfolgende Anlagereglement. Es regelt Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Vermögensverwaltung.

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des vor-ausschubaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist. Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit der Stiftung wird angemessen Rechnung getragen.

2.2 Verantwortung und Zuständigkeiten

2.2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung.

2.2.2 Ausschuss

Der Stiftungsrat bildet zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen Ausschuss. Der Ausschuss entspricht dem Büro gemäss Artikel 6 der Stiftungsurkunde. Der Ausschuss kann einen externen Anlageexperten nach Bedarf beiziehen. Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Er kann bei Bedarf jederzeit von einem seiner Mitglieder einberufen werden. Soweit Anlagen direkt durch den Ausschuss getätigt werden, obliegt dem Geschäftsführer der Stiftung die Aufgabe, Anlageentscheide vorzuschlagen.

2.2.3 Vermögensverwalter

Mandate für die Verwaltung des Vermögens können durch den Stiftungsrat für das ganze oder einen Teil des Vermögens an professionelle Vermögensverwalter (Portfoliomanager) erteilt werden, welche die Anforderungen von Art. 48f BVV 2 erfüllen müssen. Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vorgängigen Genehmigung durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Portfoliomanager sowie für die Überwachung ihrer Tätigkeit. Jedes Vermögensverwaltungsmandat muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen folgende Punkte regeln:

1. Startvolumen
2. Beginn und Auflösung (jederzeit) des Mandates
3. Anlagerichtlinien / Restrisiko
4. Anforderungen an die einzelnen Titel / Qualität des Schuldners
5. Benchmark (Vergleichsindex), vgl. Anhang 2
6. Risikobegrenzung und Investitionsgrad (max. 100%)
7. Methode der Performance-Berechnung / Bewertung
8. Einsatz von alternativen Anlagen und von Derivaten
9. Securities Lending
10. Art, Periodizität und Inhalt des Reportings und der Belege
11. Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters
12. Höhe und Zusammensetzung der Kosten

- 13. Anforderungen an Vermögensverwalter
- 14. Berichterstattung zu Integrität und Loyalität

2.2.4 Allgemeine Bestimmungen

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Organe resp. Personen unterstehen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Bestimmungen dieses Reglements und den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und Art. 49-60 der Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2).

2.3 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen der Stiftung betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse bewahren.

Eigengeschäfte: Das Tätigen von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden ist Personen untersagt, welche mit der Anlagetätigkeit betraut sind. (Art. 48j BVV2).

Die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. (Art. 48l BVV2).

2.4. Berichterstattung

Der Ausschuss informiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich über die erzielte Rendite, die dabei eingegangenen Risiken und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen. Bei besonderen Vorkommnissen informiert der Vorsitzende des Ausschusses unverzüglich den Präsidenten des Stiftungsrats.

Die Berichterstattungspflichten eines Vermögensverwalters gegenüber dem Stiftungsrat oder Ausschuss sind bei der Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich zu regeln. Es ist in diesen Verträgen mindestens eine halbjährliche Berichterstattung vorzusehen.

2.5 Ausübung der Aktionärsrechte

Das Aktionärs-Stimmrecht ist gemäss den Richtlinien im Anhang 4 auszuüben und offenzulegen.

3. Anlagen

3.1. Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53 bis 57 BVV2.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 bis 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2 ist zulässig, sofern der Stiftungsrat die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darlegt.

3.2. Aufteilung der Anlagen in Anlagekategorien

Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie. Diese beschreibt die mittelfristig (in der Regel über 3 bis 5 Jahre) anzustrebende Aufteilung der Vermögensanlage auf verschiedene Anlagekategorien. Sie ist im Anhang 1 beschrieben.

Temporäre Abweichungen von der Anlagestrategie sind innerhalb der im Anhang 1 angegebenen Bandbreiten zulässig. Sofern sie sich nicht durch die Entwicklung des Wertes der verschiedenen Anlagen ergeben, dürfen sie vom Ausschuss, vom Geschäftsführer oder vom Vermögensverwalter in den Grenzen seines Mandats beschlossen werden (temporäre Über- oder Untergewichtung).

3.3 Anlagevermögen

Das Anlageuniversum der Pensionskasse besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (siehe dazu Anhang 2). Die Anforderungen, welche durch die Anlagen in den einzelnen Anlageklassen erfüllt werden müssen, werden ebenfalls nachfolgend beschrieben. Die Umsetzung erfolgt hauptsächlich mittels Kollektivanlagen.

3.3.1 Liquide Mittel

Diese sind Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgeld- oder Geldmarktanlagen. Termingelder (Festgeldanlagen, Call-Gelder etc.) dürfen nur bei Schuldnern mit Investmentgrade angelegt werden.

Die liquiden Mittel dienen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Stiftung, wie beispielsweise gegenüber Versicherten, Vertragspartnern usw. Die Liquiditätsplanung obliegt dem Geschäftsführer. Dabei achtet er darauf, dass keine unnötige Liquidität gehalten wird. Er berichtet über diese Tätigkeit regelmässig an den Ausschuss.

3.3.2 Nominalwerte

Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden. Bei der Zusammensetzung des Nominalwertportfolios ist auf die Bonität und auf eine hinreichende Diversifikation der Gegenparteien zu achten. Das Mindest-Rating der Nominalwerte muss dem Anlageuniversum der in der Anlagestrategie (Anhang 1) festgehaltenen Anlageklassen und Benchmarks entsprechen.

Die Kreditratings der Nominalwertanlagen werden von Standard & Poor's und Moodies bezogen. Es können im Ausnahmefall auch Bankenratings zugezogen werden, falls Moodies oder S&P keine Ratings publizieren. Bei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moodies ist das tiefere Rating relevant.

3.3.3 Alternative Forderungen

Alternative Forderungen gemäss Art. 53. Abs. 3 BVV2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes (Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV2).

3.3.4 Hypotheken

Hypothekaranlagen sind nur in schweizerische Hypotheken und mittels indirekten Anlagen via Anlagestiftungen oder kollektive Kapitalanlagen zulässig.

3.3.5 Aktien

Sämtliche Aktien, die an einer regulierten Börse sowie an multilateralen oder organisierten Handelsplattformen (MTF, OTF) gehandelt werden, sind zugelassen. Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen.

3.3.6 Immobilien

Investitionen in Immobilien können mittels indirekten Anlagen via Anlagestiftungen oder andere kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Immobilienportfolios wird auf eine hinreichende Streuung der Risiken über Regionen und Nutzungsarten (Wohn- und Geschäftsliegenschaften) geachtet.

3.3.7 Anlagen beim Arbeitgeber

Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber können im Rahmen von Art. 57 BVV2 getätigt werden. Die Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber werden zu marktüblichen Ansätzen verzinst.

3.3.8 Derivate

Derivative Finanzinstrumente sind zulässig. Sie dürfen nur eingesetzt werden, um die Risiken auf den Kapitalanlagen zu vermindern (Absicherung), auf gedeckter Basis die Ertragsmöglichkeiten zu optimieren oder die Kapitalanlagen effizient zu bewirtschaften. Die Vorschriften von Art. 56a BVV 2 sind einzuhalten.

4. **Berichterstattung**

Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über die erzielte Rendite, die dabei eingegangenen Risiken und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen. Bei besonderen Vorkommnissen informiert der Vorsitzende des Anlageausschusses unverzüglich den Präsidenten des Stiftungsrats. Die Berichterstattungspflichten des Portfoliomanagers gegenüber dem Anlageausschuss sind bei der Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich zu regeln. Es muss in diesen Verträgen mindestens eine vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen sein.

Der Stiftungsrat hat die Berichterstattung so einzuverlangen, dass ihm die abgegebenen Berichte die schlüssige Beurteilung der Rendite unter angemessener Berücksichtigung der Marktwerte und der Sicherheit der Vermögensanlagen in nachvollziehbarer Weise ermöglichen.

5. **Bewertung der Anlagen**

Die Anlagen sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten (Art. 48 BVV2).

6. **Wertschwankungsreserve**

Es werden Wertschwankungsreserven aufgebaut, um der Manifestation des Anlagerisikos vorzubeugen (siehe Anhang 1). Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserven (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zielwert soll das finanzielle Gleichgewicht über einen Zeitraum von einem Jahr mit einem adäquaten Sicherheitsniveau sicherstellen (finanzökonomische Metho-

de). Der Stiftungsrat überwacht die Wertschwankungsreserve. Bei Abweichungen von der definierten Reserve entscheidet er über allfällige Massnahmen.

7. Änderungen

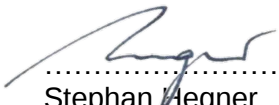
Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2021.

Zürich, den 23. November 2023

Der Stiftungsrat



Stephan Hegner



Thomas Suter

Anhang 1: Anlagestrategie / Wertschwankungsreserve

Anlageklasse	Strategie	Taktische Bandbreiten	
		untere	obere
Nominalwerte	30.0%	15%	47%
Geldmarkt CHF (Liquidität)	1.0%	0%	5%
Obligationen CHF	11.0%	6%	16%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	9.0%	5%	13%
Obligationen Schwellenländer (hedged)	2%	0%	3%
Hypotheiken	7%	4%	10%
Aktien	40.0%	29%	51%
Aktien Schweiz	14.0%	9%	19%
Aktien Global	18.0%	14%	22%
Aktien Global (hedged)	5.0%	4%	6%
Aktien Emerging Markets	3.0%	2%	4%
Immobilien	30.0%	15%	37%
Immobilien Schweiz	25.0%	15%	30%
Immobilien Ausland	5.0%	0%	7%
Total	100%		
FX-Quote vor Hedging	42%	25%	55%
FX-Quote nach Hedging	26%	16%	33%

Auf Basis der Risikofähigkeit hat der Stiftungsrat den Zielwert der Wertschwankungsreserven auf 17% des Vorsorgekapitals festgelegt.

Taktische Bandbreitenvorgaben

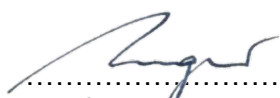
Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Taktische Bandbreite festgelegt. Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Taktischen Bandbreiten wird mindestens vierteljährlich überprüft. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen des Anlageprozesses angepasst werden. Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Strategie nicht unter/überschritten werden.

Wird eine Verletzung der Taktischen Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien, wie Immobilien und Alternative Anlagen, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Dieser Anhang ist gültig ab 31. Dezember 2023 und kann vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

Zürich, den 23. November 2023

Der Stiftungsrat


.....
Stephan Hegner


.....
Thomas Suter

Anhang 2: Strategische Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Für die Beurteilung der Rendite auf Stufe Gesamtvermögen wurden folgende Vergleichsindizes festgelegt:

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Nominalwerte Liquidität Hypotheken Obligationen CH Obligationen Fremdwährung (hedged) Obligationen Schwellenländer (hedged)	FTSE CHF 3m Swiss Bond Index Pfandbrief 1-10 Years Swiss Bond Index AAA-BBB Segment FTSE WorldBIG Index, hgd. JP Morgan Emerging Markets Global Bond Diversified Index (TR), hgd..
Aktien Aktien Schweiz* Aktien Global Aktien Global (hedged) Aktien Emerging Markets	Swiss Performance Index MSCI World ex CH MSCI World ex CH, hgd. MSCI World Emerging Markets
Immobilien Immobilien Schweiz Immobilien Ausland	KGAST Index Global Real Estate Fund Index (GREFI) CHF

Anhang 3: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

Nachhaltigkeitskriterien

Im Anlageprozess sind nebst der Erzielung einer marktkonformen Rendite auch Gesichtspunkte aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Gesellschaft (Social) und Unternehmensführung (Governance) zu berücksichtigen. Auch aus Risikoüberlegungen ist es sinnvoll, Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess zu integrieren. Als Grundlage der Nachhaltigkeitspolitik dienen neben der Bundesverfassung die von der Schweiz unterschriebenen Konventionen, die sich weitgehend in den zehn Prinzipien des «UN Global Compact» wiederfinden.

Die Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich bevorzugt bei ihrer Anlagetätigkeit mit Partnern zusammenzuarbeiten, bei welchen die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber ihren Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden und der Allgemeinheit ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur ist. Die Partner sollen die «UN Principles for Responsible Investment» (Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen) unterzeichnet haben und sich somit verpflichten, ESG-Aspekte in all ihren Aktivitäten zu beachten.

Anlagekategorie	Anlagerichtlinien
Liquide Mittel	– Liquide mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, übrige Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, Schuldscheindarlehen, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen (Investmentgrade) und einer Zinsduration von längstens 12 Monaten anzulegen
Obligationen CH In- und Ausland	– Bonität bei Kauf einer Obligation eines Schweizer Schuldners (Investmentgrade) – Auslandschuldner nur mit Investmentgrade – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen
Obligationen Fremdwährung	Bei einem Downgrading sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. – Schuldner nur mit Investmentgrade – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen Bei einem Downgrading sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
Aktien Schweiz	– Es dürfen nur börsennotierte Titel erworben werden – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen – Blue Chips oder Small & Mid Caps, dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
Aktien Ausland	– Es dürfen nur börsennotierte Titel erworben werden – Anlagefonds und Anlagestiftungen – Anlagen bester Qualität, dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

Hypotheken Immobilien	– Anlagefonds und Anlagestiftungen – Anlage in Immobilien in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2: Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Ansprüche bei Anlagestiftungen, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.
--------------------------	--

Anhang 4: Richtlinien zur Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte

Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts durch einen externen Stimmrechtsvertreter

Grundsatz

Die Stiftung muss für alle Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, an den Generalversammlungen dieser Gesellschaften das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien im Interesse der Versicherten und aufgrund des nachstehenden Prozesses ausüben. Ein genereller Verzicht auf die Stimmabgabe ist nicht erlaubt. Die Stimmenthaltung ist zulässig, jedoch nur im Interesse der Versicherten. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient. Konkret wird diese Bedingung erfüllt, wenn das Stimmenverhalten das langfristige Renditepotenzial der betroffenen Aktien bestärkt oder zumindest nicht gefährdet wird.

Bei Mandaten, die direkt in Aktien investieren, muss das Stimmrecht grundsätzlich ausgeübt werden. Bei Mandaten, die indirekt in Aktien investieren, sowie bei Kollektivanlagen, die direkt oder indirekt in Aktien investieren, muss das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Alle Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind (vgl. Art. 620-762 OR), sind zu berücksichtigen. Bei ausländischen Gesellschaften muss das Aktionärs-Stimmrecht dagegen nicht zwingend ausgeübt werden.

Bei der Wahl des Verwaltungsrats, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie bei Vergütungen (inkl. Statutenbestimmungen betreffend Vergütungen) ist das Aktionärs-Stimmrecht grundsätzlich auszuüben. Dies ist bei anderen Abstimmungsgegenständen nicht erforderlich.

Prozess

Der Geschäftsführer erstellt die Liste der Portfolios, auf welche die Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts zutrifft, und führt eine laufende Aktualisierung dieser Liste durch. Er erstellt periodisch für jedes betroffene Portfolio die Liste der Gesellschaften, bei welchen das Aktionärs-Stimmrecht auszuüben ist.

Die Stiftung delegiert die Stimmrechtsausübung mittels einer entsprechenden Vereinbarung an einen Stimmrechtsvertreter eigener Wahl („gewählter Stimmrechtsvertreter“) oder den von der jeweiligen AG designierten neutralen Stimmrechtsvertreter („neutraler Stimmrechtsvertreter“).

Der Geschäftsführer prüft zu Handen des Stiftungsrates, ob dem Stimmrechtsvertreter Weisungen zur Stimmabgabe zu erteilen sind und legt einen entsprechenden Entscheid dem Stiftungsrat vor. Er sorgt ausserdem dafür, dass die Stimmrechtsunterlagen rechtzeitig und in der gewünschten Form an den Stimmrechtsvertreter weitergereicht werden.

Der Geschäftsführer koordiniert eine allfällige Wertschriftenleihe und allfällige Pensionsgeschäfte so, dass diese Geschäfte die Stimmpflicht der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Offenlegung des Stimmverhaltens

Grundsatz

Die Stiftung muss ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts und aufgrund des nachstehenden Prozesses offenlegen. Folgt der Stiftungsrat den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält er sich der Stimme, so muss im Bericht für die betroffenen Abstimmungsgegenstände das Stimmverhalten detailliert offengelegt werden.

Prozess

Der Geschäftsführer erstellt einen Bericht, in welchem das Stimmverhalten der Stiftung zusammengefasst wird; er stützt sich dabei allenfalls auf einen Bericht des gewählten Stimm-

rechtsvertreters. Dieser Bericht kann sich im Anhang der Jahresrechnung, auf der Internetseite der Stiftung oder in einem anderen Dokument befinden; die Versicherten sind ausdrücklich auf diesen Bericht hinzuweisen.

Der Bericht enthält für jede betroffene Gesellschaft das Datum der Generalversammlung, die Liste der Abstimmungsgegenstände und die entsprechende Ausübung des Stimmrechts – im Sinne des Verwaltungsrats oder anders – durch den Stiftungsrat, resp. den gewählten oder den neutralen Stimmrechtsvertreter